



SATZUNG

**Satzung
der
KÜNSTLERGILDE LANDSBERG-LECH-AMMERSEE e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt den Namen „Künstlergilde Landsberg-Lech-Ammersee e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsbeziehungen, ohne Rücksicht auf die Höhe, zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Landsberg am Lech.

§ 2 Vereinszweck, Vermögensbindung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Kunsterziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen und gemeinsame öffentliche Aktivitäten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Er erstrebt keine Gewinne.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mitglieder erhalten unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 4 weder während ihrer Vereinszugehörigkeit noch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein in ihrer Eigenschaft als Mitglieder irgendwelche Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3, Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Vorstandschaft kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstands- und Organämter beschließen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Landsberg am Lech zu, der es wiederum im Sinne der Satzung für die Förderung der bildenden Kunst gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die entweder berufs- und ausbildungsmäßig oder aus Liebhaberei auf einem Gebiet der bildenden Künste tätig sind.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, sofern sie als Förderer der Kunst die Ziele der Gilde unterstützen.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Zur Ernennung bedarf es der Stimme von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vorstandschaft.

5. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist zu allen Vorstandssitzungen zu laden. Er hat ein Stimmrecht in der Vorstandschaft. Es dürfen nicht mehr als jeweils zwei lebende Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und durch Aushändigen des Mitgliedsausweises. Der Aufnahme voranzugehen hat ein Antrag in Textform und die Entrichtung der Aufnahmegebühr.
2. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sind vom Antragsteller selbstgefertigte künstlerische Arbeiten vorzulegen. Von diesem Erfordernis kann in Einzelfällen abgesehen werden. Genauere Details zur Mitgliederaufnahme regelt eine Geschäftsordnung, die die Vorstandschaft festlegt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Vorstandschaft kann den Aufnahmeantrag aus künstlerischen oder persönlichen Erwägungen ablehnen, die sie nicht begründen muss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es durch die Beschlussfassung selbst betroffen wird, insbesondere dann, wenn daraus unmittelbar persönliche Vorteile für das Mitglied entstehen können.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
3. Fördernde Mitglieder haben ein Stimmrecht nur insoweit, als durch die Abstimmung ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins betroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl ihres Vertreters.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benützen und Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an der Vereinsarbeit mitzuwirken und die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Kameradschaft zu pflegen und Toleranz zu üben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei juristischen Personen des Privatrechts; maßgebend ist hierbei der Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss

2. Der Austritt kann nur zum Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig:
 - a) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Rückstand ist und eine zweimalige Zahlungsaufforderung erfolglos geblieben ist,
 - b) wenn ein Mitglied seinen sonstigen satzungsmäßigen Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - c) wenn Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme als Mitglied entgegengestanden hätten.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei vereinschädigendem Verhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied den grundlegenden Zielen der Gilde zuwiderhandelt.
5. Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 ist die Vorstandschaft. Eine Ausschließung bzw. Streichung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschließungs- (Streichungs-) beschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss (Streichung).
6. Mitglieder, die ausgetreten sind oder aus der Mitgliederliste gestrichen wurden (Abs. 1 d), können nur unter den Bedingungen der ersten Aufnahme (§ 4) wieder aufgenommen werden und es können rückständige Beiträge verlangt werden.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. die Vorstandschaft (§ 10)
3. der Vorsitzende (Gildemeister § 13)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Hauptorgan des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
2. Die Einladung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich niederzulegen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind drei Tage vorher schriftlich einzureichen. Anträge aus der Mitgliederversammlung können sofort behandelt werden, wenn die Mehrheit zustimmt und keine besondere Vorbereitung erforderlich ist.
5. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende unter Beachtung der Ladefrist nach Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in der Ladung darauf hinzuweisen ist, dass dann (für die nicht erledigten Tagesordnungspunkte) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Erlass und Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandschaft
- g) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht Teil der Vorstandschaft sein dürfen
- h) Entscheidung über besondere Ausgaben und Anschaffungen
- i) Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Wahl des Liquidators.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden (Gildemeister)
 - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier (Schatzmeister) und
 - e) bis zu 5, jedoch mindestens 3 weiteren Beisitzern.
2. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

Sie ist auch dann einzuberufen, wenn es mehr als drei Vorstandschaftsmitglieder beantragen.
3. Die Vorstandschaft bildet zugleich die Jury für Ausstellungen und Bewertungen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Wird ein zweites Mal zum gleichen Tagesordnungspunkt geladen, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeweils zwei Jahre.
2. Die Vorstandschaft wird in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Schriftführer, Kassier und die Beisitzer können jedoch in offener Abstimmung durch Zuruf gewählt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
3. In die Vorstandschaft können nur Mitglieder gewählt werden, die in der Versammlung anwesend sind oder sich vorher zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereiterklärt haben.
4. Zur Durchführung von Wahlen wird jeweils aus der Mitgliederversammlung durch Zuruf ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahlergebnisse sind wie die sonstigen Beschlüsse im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft nimmt die ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr (§ 2.5; § 3.4; § 4; § 6.5; § 13.2; § 15.4; § 16.2). Sie verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit hierfür nicht der 1. Vorsitzende zuständig ist.
2. Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Vorstandschaft kann einzelne Mitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben betrauen und sie zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 13 Vorsitzender (Gildemeister)

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende leitet den Verein, führt seine Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Desgleichen steht ihm die Leitung von Vereinsveranstaltungen zu. Er ist Vorstand und gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er kann einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft Sonderaufgaben übertragen. Der Verein wird nach außen sowohl durch den 1. Vorsitzenden als auch durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein ist der 2. Vorsitzende jedoch nur dann zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende entweder aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen zur Vertretung verhindert ist.
2. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, erforderliche Anordnungen selbst zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte selbst zu besorgen. Hierüber hat er der Vorstandschaft in der nächsten Sitzung zu berichten. Gerichtliche und prozessuale Verfahren sowie kostenfällige Vertretungen in Rechts- und Finanzangelegenheiten kann der Vorsitzende nur nach entsprechender Beschlussfassung durch die Vorstandschaft veranlassen.

§ 14 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs für den Verein, die Pressearbeit und die Sammlung des Aktengutes. Er führt die Mitgliederliste, die Protokolle für alle Sitzungen und registriert die Ausführung der Beschlüsse. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassier

1. der Kassier führt die Beitragslisten sowie das Hauptbuch mit allen Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Er hat für den rechtzeitigen Eingang aller Einnahmen und für die Erfüllung aller Verpflichtungen zu sorgen. Ihm obliegt auch die Abrechnung und Überwachung von Nebenkassen bei Ausstellungen und dergleichen.
2. Der Kassier ist für die Vereinsgelder haftbar.
3. Alle Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag, jeweils fällig zum 1.6. eines jeden Jahres, zu entrichten. Von den Beiträgen der fördernden Mitglieder sollen in erster Linie Arbeiten der Mitglieder gekauft und als Jahresgaben fördernden Mitgliedern zu besonderen Anlässen überreicht werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. Nach Maßgabe der verfügbaren Vereinsmittel kann die Vorstandschaft für ein in Notlage geratenes Mitglied eine Unterstützung gewähren.

§ 16 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einlieferungsgebühren
 - c) Eintrittsgeldern
 - d) Überschüssen von Veranstaltungen
 - e) Provisionen aus Bildverkäufen und künstlerischen Aufträgen, soweit durch die Gilde veranlasst
 - f) freiwilligen Spenden.
2. Die jeweilige Höhe der in Buchstabe e) genannten Provision legt, entsprechend den Unkosten, die Vorstandschaft fest.
3. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden; soweit es sich um fortdauernde oder feststehende Verpflichtungen handelt, kann die Anordnung auch nachträglich erfolgen.
4. Die Kassengeschäfte sind möglichst bargeldlos abzuwickeln. Der Barbestand ist auf die notwendige Höhe zu beschränken. Konten bei einer Bank oder Sparkasse können nur vom Vorsitzenden und Kassier gemeinsam eröffnet werden. Über das Konto verfügen darf nur der Kassier.
5. Der Vorsitzende hat sich jeglicher Kassengeschäfte zu enthalten. Die bei ihm eingehenden Zahlungen oder Belege sind unverzüglich an den Kassier weiterzuleiten.
6. Die zwei gewählten Kassenprüfer haben jährlich den gesamten Geldverkehr, die Buchführung sowie die Belege zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden (§13).

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Anträge hierzu müssen rechtzeitig beim Vorsitzenden eingebracht werden, damit sie vorher in der Vorstandschaft behandelt werden können.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins (der Gilde) kann nur von der Mitgliederversammlung in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erfolgen. Ist diese Zahl von erschienenen Mitgliedern nicht vorhanden, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei dann die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden genügt.
2. Vor Auflösung des Vereins sind alle Verbindlichkeiten abzuwickeln. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen, es sei denn, es tritt durch Überschreitung der Befugnisse eines Vorstandsmitglieds die persönliche Haftung ein.
3. Das nach Auflösung verbleibende Aktivvermögen (z.B. Einrichtungsgegenstände) fällt dem Landkreis Landsberg a. Lech zu, der es wiederum im Sinne der Satzung für die Förderung der bildenden Kunst gemeinnützig zu verwenden hat.

4. Die Bestimmung gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein durch Entzug der Rechtsfähigkeit oder durch eine andere rechtliche Änderung aufgelöst werden sollte.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.05. 1988 errichtet und am 27.05. 2011 geändert.

Datum der Mitgliederversammlung: 27.05. 2011

Unterschriften: 1. Vorsitzender..... *Gschadlhofer*
2. Vorsitzender..... *Diethinde Sastowsky*
Schriftführer..... *J. Bayer*